

Weisung 202502005 vom 11.02.2025 – Aktualisierung Rechengrößen, Sachbezugswerte 2025; Erstattungsbeiträge; Mindestlohn; Geringfügigkeitsgrenze; Übergangsbereich; Mindestvergütung nach dem BBIG

Laufende Nummer: 202502005

Geschäftszeichen: FGL31 / FGL 33 – 7290 / 7291 / 75112 / 75341 / 75341.2 / 6801.4 /
6901.4 / 5390.1

Gültig ab: 01.01.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202312018 vom 22.12.2023 – Aktualisierung FW Arbeitslosengeld, FW Arbeitslosenversicherung und FW Antragspflichtversicherung, Rechengrößen 2024 und weitere Änderungen
- Weisung 202401017 vom 24.01.2024 – Rechengrößen, Sachbezugswerte 2024, Erstattungsbeiträge, Mindestlohn, Mindestausbildungsvergütung Rehabilitanden; Weisung zur Qualifizierung (Übg)

Zusammenfassung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung und die Sachbezugswerte für das Jahr 2025 werden bekanntgegeben. Die Tabellen der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden wurden um die Werte für 2025 ergänzt. Ab 2025 gelten eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. eine einheitliche Bezugsgröße. Der Mindestlohn steigt auf 12,82 Euro pro Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze steigt auf 556,00 Euro. Der Übergangsbereich erstreckt sich von 556,01 Euro bis 2.000 Euro.

Die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBIG für das Jahr 2025 wird bekanntgegeben.

1. Ausgangssituation

1.1 Anpassung Rechengrößen der Sozialversicherung

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 werden die Rechengrößen für das Kalenderjahr 2025 neu festgelegt. Sie werden an die Lohnentwicklung angepasst; es erfolgt eine Anhebung.

Die Unterscheidung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße in Ost und West wird aufgehoben. Es gilt eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. eine einheitliche Bezugsgröße

1.2 Anpassung Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze und Übergangsbereich

Durch die Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro. Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 01.01.2025 auf 556 Euro. Der Übergangsbereich geht ab 01.01.2025 von 556,01 Euro bis 2.000 Euro.

1.3 Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBIG)

Die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung oder nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme richtet sich nach der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBIG. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat diese Mindestvergütung für das Jahr 2025 bekanntgegeben.

1.4 Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Mit der 15. Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise für das Jahr 2025 angepasst – sie werden erhöht.

Die Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung der Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III für das Kalenderjahr 2025 sind für die Erstattung von Beiträgen an Maßnahmeträger anzuwenden. Der Wegfall der Rechtskreistrengung West/Ost wurde berücksichtigt.

2. Auftrag und Ziel

Die fachlichen Weisungen zu den Rechengrößen der Sozialversicherung sowie zu den Erstattungsbeiträgen und Sachbezugswerten werden mit dieser Weisung aktualisiert.

Die unter Ziffer 4 benannten Dokumente sind verbindlich in der aktuell gültigen Fassung zu verwenden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services kennen die aktualisierte Fachliche Weisung und wenden diese an.

Das Kundenportal wendet bei Kundenanfragen die aktualisierten Gesprächsleitfäden (EZ GLF1.411 / SC GLF 3.411) und FAQ Kundenportal an.

4. Info

Die aktualisierten Werte stehen in den IT-Verfahren COLIBRI und ELBA im Laufe des Januar 2025 zur Verfügung. In die Verfahrenskette BAB/Reha wurden die neuen Erstattungsbeiträge und Sachbezugswerte implementiert.

Aufgrund der aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar:

Tabelle zu Rechengrößen 2025

Tabellen der Sachbezugswerte für 2025 für freie Verpflegung und Unterkunft

Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden – SGB II

Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden – SGB III

Hinweise zur Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen

Häufig gestellte Fragen zum Übergangsbereich (bis 01.07.2019: Gleitzone)

Häufig gestellte Fragen zu geringfügigen Beschäftigungen ("Minijobs")

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt